

Wegen Leerstand vor Gericht

Ein Eigentümer aus Stadtamhof wollte sein Haus per Klage aus dem „Leerstandsmelder“ entfernen lassen.

Von Oxana Bytschenko

Regensburg. Am vergangenen Freitag stand im Landgericht Regensburg eine besondere Verhandlung an: Der „Leerstandsmelder“ von Kurt Raster wurde verklagt. Dr. Christian Eisenschink, der Eigentümer des denkmalgeschützten Hauses Am Gries 37, wollte dadurch eine einstweilige Verfügung erwirken und sein Haus von der Plattform entfernen lassen.

Der „Leerstandsmelder“ wird von Kurt Raster betrieben und erfasst mittlerweile 111 Häuser, die seit mehr als sechs Monaten leer stehen und nicht vermietet oder verkauft werden – ein Ding der Unmöglichkeit im wohnraumangespannten Regensburg, findet Raster. „Wir wollen auf diesen Missstand in Regensburg hinweisen“, sagte er vor Gericht. Seiner Meinung nach wolle der Eigentümer nur den Preis der Immobilie nach oben treiben.

Das Haus mit 240 Quadratmetern Wohnfläche und 160 Quadratmetern Grundstück wurde bereits für rund 640 000 Euro angeboten – bisher jedoch aber oh-



Dieses Haus stand im Zentrum der Gerichtsverhandlung. Foto: by

ne einen Kaufabschluss. „Der Preis ist für die Lage und den Markt nicht überteuert“, betonte Anwalt Stephan J. W. Hendel. Dr. Christian Eisenschink bezeichnete die Eintragung im „Leerstandsmelder“ als „rufschädigend“. „Sie zerstören mein Le-

ben“, sagte er zu Raster vor Gericht. „Meine Familie lebt seit 110 Jahren in Stadtamhof.“ Nach dem Auszug seines Vaters 2010 musste er das zwölf Meter hohe Haus erst ausräumen und sei beim Renovieren auf viele Probleme gestoßen: von an-

spruchsvollen handwerklichen Arbeiten über hochwassertechnische und statische Bedenken bis zum Brandschutz. Im letzten Punkt fühlt sich Eisenschink von der Stadt allein gelassen. „Ich mache alles, um das Haus entweder zu verkaufen, zu vermieten oder es selbst zu bewohnen“, sagte er. Jedoch dauere es seine Zeit.

Im Gerichtssaal wollte Eisenschink das Haus komplett aus dem „Leerstandsmelder“ entfernen lassen. Doch in diesem Punkt sah der Richter keine Rechtsgrundlage. Kurt Raster habe das Recht, Häuser zu fotografieren und sie online zu stellen. Auch für die einstweilige Verfügung fehle die Grundlage. Weder sei das Selbstbestimmungsrecht verletzt, noch könne ein Eingriff in Eigentum geltend gemacht werden, da keine Substanzverletzung oder Entzug der Sache vorliege.

Der Richter schlug eine gütliche Einigung vor: Kurt Raster soll Hintergrundinfos zur Immobilie berichtigen, denn das Haus stehe, so Eisenschink, nicht seit zehn Jahren leer, sondern erst seit Sommer 2011. Zum anderen habe er das Haus nicht geerbt, sondern geschenkt bekommen. Außerdem soll im „Leerstandsmelder“ vermerkt werden, dass „das kleine, romantische Häuschen“ einen Käufer oder Mieter suche, der aus dem derzeit nicht bewohnbaren Gebäude etwas macht. Beide Parteien waren mit der Einigung einverstanden und tragen die jeweiligen Kosten des Verfahrens selbst.